

30. Bezweckt eine Genossenschaft die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder, wenn sie die Erbauung von Regelsporthallen und den Betrieb einer damit verbundenen Schankwirtschaft zum Gegenstand hat und die Absicht verfolgt, die mit der Ausübung des Regelsportes verbundenen Geldausgaben der Mitglieder dadurch zu vermindern?

GenG. § 1. BGG. §§ 21, 22.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Juni 1931 i. S. B. er Kegelhallen-
Baugenossenschaft. IIB 12/31.

- I. Amtsgericht Bremen.
II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Am 9. Dezember 1930 meldete der Vorstand der B. er Kegelhallen-Baugenossenschaft das Statut und die Vorstandsmitglieder beim Amtsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister (als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) an. Nach § 2 des Statuts ist Gegenstand des Unternehmens „der Erwerb von Bäuengelände, sowie die Erbauung, Ausnutzung und der Verkauf von Kegelsporthallen mit Wirtschaftsbetrieb in B. und anderen Orten“. Mitglied der Genossenschaft kann jeder werden, der Interesse an der Errichtung von Kegelsporthallen und den damit verbundenen Geschäften hat (§ 4). Durch Beschluß vom 13. Dezember 1930 lehnte das Amtsgericht die Eintragung mit folgender Begründung ab. Nach § 1 des Genossenschaftsgesetzes sei Voraussetzung der Eintragung die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Genossenschaft müsse also der Befriedigung materieller Bedürfnisse dienen. Für die Erkennung des Zweckes des Unternehmens sei dessen Gegenstand nicht allein entscheidend. Der Gegenstand eines Unternehmens könne wirtschaftlicher Natur und der Zweck gleichwohl ideeller Natur sein. Das Gericht halte nun nach Lage der Sache nicht für ausgeschlossen und sogar für wahrscheinlich, daß der Zweck des hier in Rede stehenden Unternehmens die Förderung eines Sportes, nämlich des Kegelsportes der Mitglieder sei. Dann sei aber eine Genossenschaft unzulässig. In der Beurteilung des wirklichen Zweckes der Genossenschaft werde das Gericht auch bestärkt durch den angegebenen Eingang des § 4 des Statuts und durch dessen § 9 (der die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen Genossen nur zuläßt, wenn dieser Mitglied des B. er Keglerverbandes von 1890 e. B. ist). Ferner verwertet der Registerrichter in dieser Beziehung die Tatsache, daß die Beteiligten ihm früher einen anders lautenden Entwurf vorgelegt hatten, der den gleichen Inhalt hatte, wie er dem Beschlusse des Kammergerichts vom 25. Oktober

1928 (JfG. Bd. 6 S. 222 = JW. 1929 S. 1151 Nr. 1) zugrunde lag. Damals hat das Kammergericht die Zulässigkeit der Eintragung einer Genossenschaft verneint, die den Betrieb einer Regelsporthalle zum Gegenstand hatte. Nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sollen die Beteiligten dem Statut die jetzt vorhandene Fassung gegeben haben. Der Registerrichter nimmt weiter Bezug auf Parisius-Trüger GenG. 11. Aufl. § 1 Anm. 10, 11 und auf die dort angeführten Entscheidungen. Danach genüge die Absicht eines Vermögenserwerbs allein nicht. Es müsse auch ein innerer Zusammenhang bestehen zwischen dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (der Genossenschaft) und dem anderweitigen Erwerbserwerb oder der Wirtschaft der Mitglieder. Hier fehle es aber an einem Zusammenhang nicht nur mit dem Erwerbserwerb, sondern auch mit der Wirtschaft der Mitglieder.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Es tritt der Begründung des Amtsgerichts und der genannten Entscheidung des Kammergerichts bei. Der Ausführung der Beschwerde, es sei Zweck der Genossenschaft, die Privatwirtschaft der Genossen durch Verbilligung der Ausübung des Regelsportes zu fördern, hält es entgegen, daß es sich hierbei nicht um die Förderung und Verbilligung eines materiellen Lebensbedürfnisses handle, wie dies § 1 GenG. verlange. Es komme im vorliegenden Falle hinzu, daß die Genossenschaft auch die Erbauung und Ausnutzung von Regelsporthallen an anderen Orten als B. und den Verkauf solcher Hallen zu ihrem Gegenstand gemacht habe, was über die Förderung der wirtschaftlichen Lebensbedürfnisse der Mitglieder weit hinausgehe.

Hiergegen hat die Genossenschaft weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Hamburg möchte dem Rechtsmittel stattgeben, sieht sich aber durch die erwähnte Entscheidung des Kammergerichts daran gehindert. Es hat deshalb die Sache gemäß § 28 JfG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts unterliegt keinem Bedenken.

Das Oberlandesgericht Hamburg erwägt: Es sei nach dem glaubwürdigen Vorbringen des Vorstands anzunehmen, daß die Genossenschaft in der Hauptsache der Verbilligung und wirtschaftlichen Erleichterung der Ausübung des Regelsportes dienen solle. Daß dies

nicht etwa nur ein vorgeschobener Zweck sei, erhelle daraus, daß die Gründer, die den verschiedensten Berufen angehörten, offenbar Regelbrüder seien, nicht etwa Baumeister, Wirte und dergl. (nicht also solche Personen, die im Bau von Regelhallen oder in dem mit deren Betrieb verknüpften Schankwirtschaftsgeschäft ihren Lebensunterhalt suchten). Auch die Förderung einer dauernden, gewohnheitsmäßigen und mit nicht unerheblichen Ausgaben verknüpften Nebenbeschäftigung könne aber der Förderung der Wirtschaft der Mitglieder dienen. Es sei eine zu enge Auffassung, hierunter nur die Förderung der beruflichen oder gewerblichen Wirtschaft und der engsten Hauswirtschaft der Mitglieder zu verstehen. Der Begriff „Wirtschaft der Mitglieder“ umfasse die gesamte Privatwirtschaft des einzelnen. Wenn auch nur ein Zweig der Privatwirtschaft gefördert werde, so werde damit die Gesamtwirtschaft gefördert, da eine Ersparnis von Ausgaben für dieses Gebiet den anderen Gebieten zugute komme. Es komme daher nicht darauf an, ob das Regeln ein Sport sei und als Leibesübung gefördert zu werden verdiene. Maßgebend sei nur, daß jeder Regelbruder gewohnt sei, allwöchentlich einen bestimmten Betrag seines Einkommens dem Regeln zu widmen. Könne er diesen Posten seines Haushalts durch genossenschaftlichen Zusammenschluß, durch eine gemeinschaftliche Regelwirtschaft mindern, so werde dadurch seine Privatwirtschaft gefördert. Daß die Ersparung von Ausgaben zum Ziel einer Genossenschaft gemacht werden könne, sei unbestritten. Warum aber nur die Ersparung von Ausgaben im Beruf oder in einer im Hause selbst sich abspielenden Privatwirtschaft dazu gehören solle, nicht auch die Ersparung von Ausgaben in einer dauernd geübten und mit Kosten verknüpften Mußestunden-Beschäftigung, vermöge nicht einzuleuchten; denn auch durch eine solche Ersparnis werde die Wirtschaft unmittelbar gefördert. Gesellige Spiele wie das Regeln seien seit alters ein weitverbreitetes Lebensbedürfnis, dessen Befriedigung bei der Aufteilung der Lebenshaltungskosten ebenso berücksichtigt werde wie die ursprünglichsten physischen Bedürfnisse.

Das Kammergericht verwendet in der angeführten Entscheidung, bei der es sich um die Gründung einer Genossenschaft „zum Zwecke der Erbauung und Ausnützung einer Regelsporthalle“ handelte, zur Auslegung des § 1 GenG. die Ausführungen der Bundesrats- und der Reichstagsvorlage zu den §§ 21, 22 BGB. Dort wird für Vereine,

deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister zugelassen, während Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermanglung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen können. Die Übertragung der Auslegung der §§ 21, 22 BGB. auf das Gebiet des Genossenschaftsrechts sei — so führt das Kammergericht aus — um so unbedenklicher, als sie mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimme. Nach diesem bedeute Wirtschaft im allgemeinen Haushaltung, planmäßige Tätigkeit des Menschen zur Befriedigung seines Bedürfnisses an äußeren Gütern. Unter Wirtschaft sei eine auf Befriedigung nur materieller Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Es stehe daher außer Zweifel, daß Gesellschaften, die für ihre Mitglieder die billige Verschaffung von Lebensmitteln, Kleidung, Wohnung bezweckten, unter § 1 a. D. fielen. Aber nicht alles, was zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse (auch in kultureller Beziehung) diene, zähle zu den Wirtschaftsgütern.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg ist beizutreten.

Wenn auch unter Wirtschaft in den §§ 21 und 22 BGB. dasselbe zu verstehen ist wie im § 1 GenG., so können im übrigen die erstgenannten Vorschriften, die erst viel später als die letzteren erlassen worden sind, für die Auslegung des Genossenschaftsgesetzes doch nicht entscheidend herangezogen werden. § 21 BGB. erleichtert die Erlangung der Rechtsfähigkeit für einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, aus der Erwägung, daß durch einen derartigen Verein in der Regel keine öffentlichen oder Verkehrs-Interessen berührt werden. Anders verhält es sich aber bei Vereinen, deren Zweck die Gewinnerzielung ist. Hier bedurfte es insbesondere eines Schutzes Dritter, die mit dem Verein in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten, ihm Kredit gewähren und dergl. Hier bot die Form des eingetragenen Vereins keine Gewähr gegen die Schädigung Dritter und der Allgemeinheit. Der Schutz sollte dadurch geschaffen werden, daß ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit nur entweder durch staatliche Verleihung erlangen kann, wobei durch die Bedingungen der Zulassung eine Schädigung Dritter vermieden werden kann, oder dadurch, daß sich der Verein den in den

Gesetzen vorgeesehenen Normativvorschriften unterwirft, die gerade den Schutz der Allgemeinheit bezwecken. Diesem Bedürfnis wird aber Rechnung getragen, wenn ein Verein die Form der eingetragenen Genossenschaft wählt, da durch die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Kapital- und Kreditunterlagen und deren Erhaltung die Gefahren für die Allgemeinheit, die beim eingetragenen Verein bestehen können, beseitigt werden.

Daß ein Verein neben der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft seiner Mitglieder auch einem ideellen Zwecke dient, würde der Wahl der Form einer eingetragenen Genossenschaft nicht entgegenstehen. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1922 (RGBl. I S. 567) und das Gesetz vom 12. Mai 1923 (RGBl. I S. 288) in Verb. mit § 1 Abs. 2 GenG. ist den Genossenschaften auch die Beteiligung an gemeinnützigen Bestrebungen gestattet. Das ist aber ein sog. ideeller Zweck, den besonders die Baugenossenschaften, eine der typischen Vereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG., verfolgen. Daß die Förderung des Sportes wie auch der Erholung gemeinnützig sein kann, zeigen die hierauf gerichteten Bestrebungen öffentlichrechtlicher Organisationen.

Wenn das Kammergericht und mit ihm die Vorinstanzen unter Wirtschaft „im allgemeinen Haushaltung, planmäßige Tätigkeit des Menschen zur Befriedigung seines Bedürfnisses an äußeren Gütern“ oder eine „auf Befriedigung nur materieller Güter gerichtete Tätigkeit“ verstehen, so bedarf diese Begriffsbestimmung doch der Ergänzung und Erläuterung. Sie wäre zu eng, wenn sie nur den Haushalt des einzelnen Menschen und die Befriedigung seiner unmittelbaren materiellen Bedürfnisse umfaßte. Denn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Volkswirtschaftslehre gibt es auch eine Wirtschaft nicht natürlicher Personen, z. B. des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Volksgemeinschaft. Auch Vereinigungen, deren Ziel ideeller Art ist, führen zur Erreichung ihres Zweckes eine Wirtschaft. Sie alle bedürfen der materiellen Güter, nicht nur des Geldes, sondern auch der Sachgüter zur Verfolgung ihrer Bestrebungen. Es ist nun nicht einzusehen, warum die genannten Gemeinschaften, soweit sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nicht berechtigt sein sollen, sich in Genossenschaften zusammenzuschließen, um sich die materiellen Güter gemeinsam zu beschaffen, deren sie zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe — auch soweit sie ideeller Natur ist — bedürfen,

und dadurch ihre Wirtschaft zu fördern. Sieht man von den großen öffentlichen Körperschaften mit ihren erhebliche Mittel erfordernden bedeutenden Aufgaben rein kultureller Art ab, so können doch auch Vereinigungen privatrechtlicher Art zu großen Anschaffungen materieller Art gezwungen sein. Auch für diese kann ein Bedürfnis bestehen, durch Zusammenschluß bei Beschaffung der materiellen Unterlagen ihre Wirtschaft zu fördern. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck des Genossenschaftsgesetzes ergibt sich ein Grund, diese Vereinigungen davon auszuschließen, daß sie ihr Ziel durch Zusammenschluß in der Form der eingetragenen Genossenschaft erreichen. Über auch vom Standpunkt der Einzelperson aus hat die Förderung ideeller Bestrebungen fast immer zugleich eine wirtschaftliche Seite. Denn die Erreichung dieses Ziels ist mit Aufwendung von Wirtschaftsmitteln, mit der Beschaffung materieller Güter verbunden. Auch im Einzelhaushalt dient die Wirtschaft der Befriedigung aller Bedürfnisse des Menschen, nicht nur der rein physischen, sondern auch der geistigen und sportlichen. Alle diese Bedürfnisse werden aus Mitteln der Wirtschaft bestritten, und es ist Sache der Wirtschaftsführung, im Sinne einer planmäßigen Verwendung der materiellen Güter diese so zu verwenden, daß nach Möglichkeit alle Bedürfnisse befriedigt werden können. Daher ist die Beschaffung von Gegenständen, die der Befriedigung eines Kulturbedürfnisses dienen, wie die Beschaffung von Büchern, Musikinstrumenten, Lehrmitteln, auch der erforderlichen Räume, eine wirtschaftliche Tätigkeit. Zielt die Tätigkeit einer Genossenschaft auf Verbilligung der Beschaffung dieser Sachgüter, so wird damit die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder erstrebt. Daß schon die Erzielung von Ersparnissen bei der Anschaffung von Sachgütern als Förderung der Wirtschaft im Sinne des § 1 GenG. anzusehen ist, ergeben auch die dort angeführten Beispiele, so namentlich die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in Konsumvereine. Die Förderung der Wirtschaft kann auch darin bestehen, daß die ersparten Geldmittel der Befriedigung anderer Wirtschaftsbedürfnisse des Mitglieds zugute kommen. Ob ein Verein die Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder oder ideelle Bestrebungen zum Ziele hat, ist Sache der Feststellung im Einzelfalle, die der Richter an Hand der Satzung zu treffen hat. Wenn ein Verein sowohl der Wirtschaft der Mitglieder dient, als auch ihre ideellen Bestrebungen fördert, kommt es auf den Hauptzweck des Zusammenschlusses an. Es kann deshalb

ein Verein, dessen Ziel auf ideelle Förderung der Mitglieder gerichtet ist, nach § 21 BGB. in das Vereinsregister eingetragen werden, auch wenn er nebenbei den Mitgliedern materielle Vorteile bietet. Anderseits steht es der Eintragung als Genossenschaft nicht entgegen, wenn die Vereinigung neben der in erster Linie erstrebten Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder diesen zugleich Vorteile ideeller Art gewährt. So auch Parisius-Träger Anm. 10 bis 12 zu § 1 GenG.; Joel Genossenschaftsgesetz im Jahrbuch des Deutschen Reichs 1890 S. 445 flg.; vgl. ferner RÖB. Bd. 83 S. 231; Bd. 85 S. 334, wo die Frage bejaht worden ist, ob ein ärztlicher Standesverein oder ein Hausbesitzerverein die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins erlangen kann, auch wenn durch seine der Förderung der Standesinteressen dienende Einrichtungen daneben die wirtschaftlichen Belange der Mitglieder gewahrt werden. Mag immerhin der Anlaß zum Zusammenschluß das gleiche Bedürfnis zu kultureller oder sportlicher Betätigung sein, so kann doch der Zweck der Vereinigung die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder sein, indem die Verringerung der mit der Betätigung verbundenen finanziellen Aufwendungen erstrebt wird. Könnten die Mitglieder auch ohne Zusammenschluß ihrem Sportbedürfnis genügen, so können sie die Verminderung der geldlichen Aufwendungen doch nur durch die Vereinigung erreichen. Dieser Zweck tritt namentlich in den Vordergrund, wenn mit der Ausübung des Sportes erhebliche Ausgaben verbunden sind, wie Bereitstellung der Räume, der Sportgeräte, Aufwand für die bei der Sportbetätigung übliche Beköstigung. Dann ist der Zweck des Zusammenschlusses die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder, mag daneben auch der Sport selbst gefördert werden.

So liegt aber die Sache im vorliegenden Fall. Nach der vom Vorstand dem Registergericht eingereichten endgültigen Fassung des Statuts, insbesondere der §§ 2 und 4, tritt freilich der Zweck der Förderung der Wirtschaft der Mitglieder nicht sehr deutlich hervor. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Fassung, die durch ein Bedenken des Registerrichters gegen die erste Fassung veranlaßt wurde, ergibt sich aber doch, was Zweck der Genossenschaft sein soll, und aus den Erklärungen des Vorstands in der Beschwerde gegen die Entscheidung des Registergerichts ist zu entnehmen, daß die Mitglieder bereit sind, das Statut dem Genossenschaftsgesetz anzupassen. Die ursprüngliche

Fassung des § 2 des Statuts lautete: „Gegenstand des Unternehmens ist die Erwerbung eines Baugrundstücks und die Erbauung und Ausnützung einer Kegelsporthalle in B.“. Nach § 4 des Statuts kann Mitglied jeder werden, der Interesse an der Errichtung von Kegelsporthallen und den damit verbundenen Geschäften hat. Scheint nach dieser Fassung des § 4 der Kreis der Mitglieder sehr weit gezogen zu sein, so ergibt sich doch in Verbindung mit § 8, wonach das Geschäftsguthaben nur an einen Genossen übertragen werden darf, der zugleich Mitglied des B.er Keglerverbands von 1890 e. B. ist, daß nicht das bloße Interesse an der finanziellen Ausnützung von Kegelsporthallen durch Gewinnerzielung genügt, sondern daß die Mitgliedschaft sich nur auf diejenigen erstrecken soll, die durch Verbilligung des von ihnen auszuübenden Kegelsportes ihre Wirtschaft fördern wollen. Kommt dies in der vom Vorstand in Aussicht gestellten neuen Fassung des Statuts zum Ausdruck und wird festgestellt, daß der Förderung des Kegelsportes selbst der genannte Keglerverband dient, die Genossenschaft aber die gemeinschaftliche Beschaffung des Raumes und dessen Ausstattung mit Sportgeräten zum Zwecke der Ausübung des Kegelsportes, also die Bereitstellung der materiellen Unterlage zum Ziele hat, und kommt dazu noch der Betrieb einer gemeinschaftlichen Wirtschaft zur Verbilligung der bei und nach Ausübung des Sportes üblicherweise zu verzehrenden Speisen und Getränke, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gründung in erster Linie die Verbilligung des Sportes und die Verringerung der damit verbundenen Ausgaben, also die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder bezweckt. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn an mehreren Orten Sporthallen zur Benutzung durch die Mitglieder erbaut werden sollten.

Steht es hiernach der Errichtung einer eingetragenen Genossenschaft grundsätzlich nicht entgegen, daß die zu erbauende Halle dem Kegelsport dienen soll, so war die Entscheidung des Landgerichts wie auch diejenige des Registergerichts aufzuheben und der Registerrichter anzuweisen, von seinen vorstehend besprochenen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eintragung der Genossenschaft abzusehen.